

Positionspapier

Novellierung der Altholzverordnung (AltholzV)

Der Verband

Der BAV – Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V. vertritt mit 86 Mitgliedern von der Sammlung bis zur Verwertung die politischen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen der Altholzbranche.

In Deutschland fallen jährlich 7,7 Millionen Tonnen Altholz an. Nach der Aufbereitung der Abfälle entsteht ein wertvoller Sekundärrohstoff der stofflich, insbesondere zur Herstellung von Spanplatten und energetisch zur Erzeugung von Strom und Wärme verwertet wird. Die Altholzbranche leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und des Klimaschutzes.

Anpassungs- und Überarbeitungsbedarf der Altholzverordnung

Die Altholzverordnung (AltholzV) regelt seit 2003 die Aufbereitung, Verwertung und Beseitigung von Altholz in Deutschland. Die Verordnung hat sich in der Praxis bewährt und trägt maßgeblich zur hochwertigen Nutzung von Altholz bei. Zur weiteren Qualitätsverbesserung und Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik begrüßt der BAV e.V. die vom Gesetzgeber angestrebte Novellierung der AltholzV. Aus Sicht des BAV e.V. sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Beibehalten der 4 Altholzkategorien

Mit der Systematik der 4 Altholzkategorien hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die eine effiziente Trennung der Altholzsortimente in unbehandelte und behandelte Fraktionen zulässt. Die Einstufung in die Kategorien AI, AII, AIII und AIV hat sich in der Praxis bewährt und gewährleistet eine hochwertige Aufbereitung und Verwertung von Altholz. Ebenfalls findet sich das System der vier Altholzkategorien in vielen Anlagengenehmigungen wieder.

2. Hochwertigkeit der stofflichen und energetischen Verwertung

In § 4 erkennt die AltholzV die Verfahren zur stofflichen und energetischen Verwertung beide als hochwertig an. Dieser Grundsatz muss beibehalten werden, da so der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrGW) sowie des Klimaschutzes durch eine energetische Verwertung in effizienten Biomasseheizkraftwerken bestmöglich gewährleistet wird.

3. Pflicht zur Getrenntsammlung

Eine Pflicht zur Getrenntsammlung von Altholz sollte in der Verordnung aufgenommen werden. Aktuell findet hier kein ausreichender Vollzug statt. Die Anforderung sollte auch in den Begriffsbestimmungen Anwendung finden.

Positionspapier

Novellierung der Altholzverordnung (AltholzV)

4. Anpassungen in der Probenahme und Ergebnisbewertung chemischer Analysen

Die in der AltholzV beschriebenen Verfahren zur Probenahme und Analytik müssen an den Stand der Technik angepasst werden.

- Der BAV strebt ein prozessbegleitendes Probennahmeverfahren bei gleichzeitigem Wegfall der Chargenhaltung an.
- Parallel muss zwingend die Haufwerksbeprobung in der AltholzV definiert werden.
- Die Beibehaltung der „2% Regel“ (maximal zulässiger Anteil höherer Altholzklassen gem. § 7 für energetische Verwertung) hat sich bewährt und soll beibehalten werden.
- Bei analytischen Werteüberschreitungen von Altholz zur stofflichen Verwertung soll nicht automatisch eine Zuordnung zur Kategorie AIV erfolgen. Der BAV tritt dafür ein, derlei Chargen auch als AII oder AIII energetisch zu verwerten, wenn der energetische Verwerter diese Chargen auf Basis seiner Individualgenehmigung als AII oder AIII verwerten darf.

5. Update der Regelvermutung

Die Regelvermutung ist ein wichtiger Baustein der Qualitätssicherung. In Anhang III regelt die AltholzV die Zuordnung gängiger Altholzsortimente im Regelfall. Die Regelvermutung hilft Anwendern praxisnah bei der Umsetzung der Verordnung. Um die Sortierqualität weiter zu erhöhen, schlagen wir folgende Anpassungen und Aktualisierungen vor:

Ergänzung von Altholz-Sortimenten

- Paletten mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. Paletten mit Imprägnierungen, chemischen Verunreinigungen), Regelvermutung: A IV
- Altholz aus Sperrmüll, getrennter Sammlung und von Wertstoffhöfen (Mischsortiment), Regelvermutung: A III

Neugliederung von Altholz-Sortimenten

- Der BAV e.V. empfiehlt zudem eine Neugliederung des Sortiments „Altholz aus dem Baubereich“. Es sollte künftig zwischen den Sortimenten „Neubau“ und „Abbruch und Rückbau“ unterschieden werden, da so eine bessere Sortierung von schadstofffreien und schadstoffbelasteten Sortimenten erfolgen kann.
- Begründung: Neue technische Trocknungsverfahren lassen eine Behandlung von Bauholz mit den bekannten Wirkstoffen aus Basis As, Cu oder Cr nicht mehr erwarten (PCP und Hg-haltige Formulierungen sind zudem nicht mehr zugelassen).

Positionspapier

Novellierung der Altholzverordnung (AltholzV)

Die Sortimente könnten folgendermaßen definiert und untergliedert werden:

- Neubau (z.B. Bau- oder Schalhälzer); vorrangig AI und AII:
 - Naturbelassenes Vollholz, Regelvermutung: A I
 - Bauholz ohne schädliche Verunreinigungen, Regelvermutung: A II
 - Bauholz mit schädlichen Verunreinigungen, Regelvermutung: A IV
- Abbruch und Rückbau (z.B. Balken oder Außenverkleidungen); vorrangig AIV:
 - Holz mit schädlichen Verunreinigungen, Regelvermutung: A IV
 - Aus dem Innenausbau ohne schädliche Verunreinigungen, Regelvermutung: A II

Streichung von Altholz-Sortimenten

- Eine Anpassung könnte bei dem Sortiment Kabeltrommeln erfolgen. Mit Holzschutzmitteln behandelte Kabeltrommeln aus der Herstellung vor 1989 sind im Altholzmarkt nicht mehr vorhanden. Der BAV e.V. spricht sich aus diesem Grund für eine Streichung des Sortiments Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989), Regelvermutung A IV aus.

Regelung von Verbundstoffen

- Es sollte zudem eine Regelung für die neuartigen Verbundwerkstoffe Wood Polymer Composites (WPC) getroffen werden. Aus Sicht des BAV e.V. sollte WPC nicht unter das Regime der AltholzV fallen und dem Gewerbeabfall zugeordnet werden.

Berlin, 18.07.2018

Kontakt:

Simon Obert

Geschäftsführer des
BAV - Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V.
Schönhauser Allee 147 a, 10435 Berlin

Tel: 030 32 30 66 - 80
info@altholzverband.de
www.altholzverband.de